



WEISUNGEN

vom 7. Juli 2020

betreffend die Promotionsbestimmungen und Übertritte von Handelsmittelschulen zum dualen System

Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten für die weibliche und die männliche Form.

1. Rechtsgrundlagen

Eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008 (SGS/VS 412.1);

eingesehen die Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) vom 9. Februar 2011 (SGS/VS 412.100);

eingesehen die Verordnung über die Organisation der Berufsmaturität vom 10. September 2014 (SGS/VS 412.106);

eingesehen das Reglement der Handelsmittelschulen vom 19. August 2015 (SGS/VS 413.106).

2. Grundsätze

Die vorliegenden Weisungen haben zum Ziel die möglichen Übertritte ins duale System im Falle eines definitiven Misserfolgs an der Handelsmittelschule, die zur Berufsmaturität führt zu klären.

Die Lernenden der Handelsmittelschulen erwerben gleichzeitig das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) und das Berufsmaturitätszeugnis «Wirtschaft und Dienstleistungen», Typ «Wirtschaft». Basierend auf dem Prinzip der Semesterpromotion ist in dieser Ausbildungsrichtung das Wiederholen eines Schuljahres grundsätzlich nicht möglich. Wenn ein Semester ein zweites Mal nicht bestanden wird, wird der Lernende von der Ausbildung ausgeschlossen.

Seine Grundausbildung (EFZ) kann er allerdings trotzdem abschliessen. Beim Wechsel von einer Grundausbildung an einer Vollzeitschule zu einer Grundausbildung in einem Unternehmen wird die Ausbildungsdauer des Lernenden nicht verkürzt, da die beiden Systeme Unterschiede aufweisen (Ausbildungsinhalt, Organisation und Gesetzesgrundlage). Das Grundprinzip besteht darin, dass mindestens die voraussichtlich letzten zwei Jahre der Ausbildung im dualen System absolviert werden müssen (ohne Berufsmaturität): In diesem Dokument werden die anwendbaren Regeln für alle möglichen Situationen beschrieben. Der Wechsel von der Handelsmittelschule an eine kaufmännische Berufsfachschule ist während eines laufenden Schuljahres nicht möglich.

Diese Weisungen gelten nicht für Lernende der Lehrgänge Sport-Kunst-Ausbildungsstrukturen, da der Aufbau grundlegende Unterschiede aufweist. Solche Fälle werden individuell von der Berufsfachschule analysiert, um einen Übertritt ins duale System festzulegen.

3. Handhabung der Promotionsbestimmungen und Übertritte

Am Ende des ...	Ausgangslage des Lernenden gemäss BM-Kriterien	Szenario	Beschreibung der Möglichkeiten
1. Semesters	promoviert	1a	Verbleib im gleichen Bildungsgang.
	nicht promoviert	1b	Provisorisch promoviert. Verbleib im gleichen Bildungsgang..
		1c	Abbruch der Ausbildung. Während eines Schuljahres ist der Wechsel in die duale Ausbildung nicht möglich.
	3. Mal nicht promoviert (Sonderfall: Lernender, der das 1. Jahr nach Reglement der Handelsmittelschulen wiederholt)	1d	Ausschluss aus der integrierten Berufsmaturität: Der Lernende muss die Ausbildung abbrechen (Sonderfall: Lernender, der das 1. Jahr nach Reglement der Handelsmittelschulen wiederholt). Während eines Schuljahres ist der Wechsel ins duale System nicht möglich.
2. Semesters	promoviert	2a	Verbleib im gleichen Bildungsgang
	1. Mal nicht promoviert	2b	Provisorisch promoviert. Verbleib im gleichen Bildungsgang.
	2. Mal nicht promoviert	2c	Falls die gemäss Reglement der Handelsmittelschulen geltenden Bedingungen erfüllt werden: Wiederholen des 1. Jahres. Bei erneutem Nicht-Bestehen eines Semesters folgt der Ausschluss aus der integrierten Berufsmaturität: Der Lernende muss die Ausbildung abbrechen. Er hat keine Möglichkeit, während des Schuljahres ins duale Ausbildungssystem zu wechseln (wenn der 3. Misserfolg im 1., 3. oder 5. Semester verzeichnet wird). Falls die gemäss Reglement der Handelsmittelschulen geltenden Bedingungen für die Wiederholung des 1. Jahres nicht erfüllt werden: siehe Szenario 2d.
	3. Mal nicht promoviert (Sonderfall: Lernender, der das 1. Jahr nach Reglement der Handelsmittelschulen wiederholt)	2d	Ausschluss aus der integrierten Berufsmaturität: Der Schüler muss die Ausbildung an der Handelsmittelschule abbrechen. 2 Möglichkeiten im dualen System: Aufnahme ins 1. Jahr des dualen Systems (ohne integrierte Berufsmaturität) sofern der Lernende innerhalb der gesetzlichen Frist mit einem Ausbildungsbetrieb einen Lehrvertrag abschliesst. oder Direkte Aufnahme ins 2. Jahr des dualen Systems (ohne integrierte Berufsmaturität) sofern alle der folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der gesetzlichen Fristen wird mit einem Ausbildungsbetrieb ein Lehrvertrag abgeschlossen; • die Promotionsbedingungen werden gemäss Ausbildungsreglement Kaufmann Erweiterte Grundbildung am Ende des zweiten Semesters erfüllt; die Semesternoten in den Sprachen und dem Fach «Information, Kommunikation, Administration» (IKA) werden übernommen; die Noten des Fachs «Wirtschaft&Gesellschaft» werden aus den Noten der Fächer «Finanz- und Rechnungswesen» sowie «Wirtschaft und Recht» berechnet; basierend auf diesen Semesternoten wird die Promotion im Hinblick auf die Aufnahme von der Berufsfachschule berechnet. Achtung: Der Lernende hat der Schuldirektion der Berufsfachschule VOR Abschluss des Schuljahres schriftlich mitzuteilen, dass er die duale Ausbildung absolvieren möchte.

Am Ende des ...	Ausgangslage des Lernenden gemäss BM-Kriterien	Szenario	Beschreibung der Möglichkeiten
3. Semesters	promoviert	3a	Verbleib im gleichen Bildungsgang..
	1. Mal nicht promoviert	3b	Provisorisch promoviert. im gleichen Bildungsgang..
	2. Mal nicht promoviert	3c	<p>Ausschluss aus der integrierten BM: Der Lernende muss die Ausbildung abbrechen.</p> <p>Es bestehen zwei Möglichkeiten:</p> <p>Verbleib in der Handelsmittelschule während des 4. Semesters, obwohl weiterer Verbleib unabhängig von den Ergebnissen nicht möglich ist, mit den hauptsächlichen Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> im nächsten Schuljahr direkt ins <u>2.</u> Jahr des dualen Systems (ohne Berufsmaturität) aufgenommen zu werden und in dieser Hinsicht die Kenntnisse auf einem Niveau zu halten, das die Erfolgchancen maximiert; während dieser Zeitspanne einen Ausbildungsbetrieb zu finden, mit dem innerhalb der gesetzlichen Fristen ein Lehrvertrag unterzeichnet wird. <p>Achtung: Der Lernende hat der Schuldirektion der Berufsfachschule VOR Ende Januar des laufenden Schuljahres schriftlich anzukündigen, dass er die duale Ausbildung absolvieren möchte. Der Lernende hat der Schuldirektion der Berufsfachschule VOR Abschluss des Schuljahres schriftlich zu bestätigen, dass er die duale Ausbildung absolvieren möchte.</p> <p>oder</p> <p>Sofortiges Verlassen der Handelsmittelschule. Während eines Schuljahres ist der Wechsel ins duale System nicht möglich. Unterzeichnet der Lernende innerhalb der gesetzlichen Fristen mit einem Ausbildungsbetrieb einen Lehrvertrag, um die Ausbildung zum Kaufmann im nächsten Schuljahr im dualen System fortzusetzen, wird er ins 2. Jahr zugelassen.</p>
	3. Mal nicht promoviert	3d	Siehe 3c (Sonderfall: Lernender, der das 1. Jahr nach Reglement der Handelsmittelschulen wiederholt hat).
4. Semesters	promoviert	4a	Verbleib im gleichen Bildungsgang..
	1. Mal nicht promoviert	4b	Provisorisch promoviert. Verbleib im gleichen Bildungsgang..
	2. Mal nicht promoviert	4c	<p>Ausschluss aus der integrierten BM: Der Schüler muss die Ausbildung an der Handelsmittelschule abbrechen.</p> <p>Unterzeichnet der Lernende innerhalb der gesetzlichen Fristen mit einem Ausbildungsbetrieb einen Lehrvertrag, um die Ausbildung zum Kaufmann im nächsten Schuljahr im dualen System fortzusetzen, wird er ins 2. Jahr zugelassen.</p> <p><i>In diesem Fall hat der Lernende der Schuldirektion der Berufsfachschule VOR Abschluss des Schuljahres schriftlich zu bestätigen, dass er zum dualen System übertreten möchte.</i></p>
	3. Mal nicht promoviert	4d	Siehe 4c (Sonderfall: Lernender, der das 1. Jahr nach Reglement der Handelsmittelschulen wiederholt hat).
5. Semesters	promoviert	5a	Verbleib im gleichen Bildungsgang..
	1. Mal nicht promoviert	5b	Provisorisch promoviert. Verbleib im gleichen Bildungsgang..
	2. Mal nicht promoviert	5c	<p>Die Schuldirektion der Handelsmittelschule kann auf ein Motivationsschreiben des Lernenden hin ihre Zustimmung geben, dass dieser seine Ausbildung im 6. Semester weiterführt.</p> <p>Wenn der Antrag abgelehnt wird oder gar nicht gestellt wurde: Ausschluss aus der Ausbildung an der Handelsmittelschule: der Lernende muss die Ausbildung abbrechen. Während eines Schuljahres ist der Wechsel ins duale System nicht möglich. Unterzeichnet der Lernende innerhalb der gesetzlichen Fristen mit einem Ausbildungsbetrieb einen Lehrvertrag, um die Ausbildung zum Kaufmann im nächsten Schuljahr im dualen System fortzusetzen, wird er ins 2. Jahr zugelassen.</p>
	3. Mal nicht promoviert	5d	Siehe 5c (Sonderfall: Lernender, der das 1. Jahr nach Reglement der Handelsmittelschulen wiederholt hat).

Am Ende des ...	Ausgangslage des Lernenden gemäss BM-Kriterien	Szenario	Beschreibung der Möglichkeiten
6. Semesters	Erfolgreiches Bestehen des Qualifikationsverfahrens (schulischer Teil EFZ und BM)	6a	Bewilligung, die Ausbildung fortzusetzen (Praktikumsjahr in einem Unternehmen). Am Ende dieses Praktikumsjahrs erhält der Lernende, sofern er alle Bedingungen erfüllt: EFZ Kaufmann (erweiterte Grundbildung) + Berufsmaturitätszeugnis
	1. Nicht-Bestehen des Qualifikationsverfahrens des EFZ-Teils und/oder des BM-Teils	6b	<p>Wiederholung im Rahmen der Handelsmittelschule. Die Bedingungen für das Wiederholen der Kurse und/oder des Qualifikationsverfahrens werden im Reglement der Handelsmittelschulen beschrieben.</p> <p>Wird die Ausbildung an der Handelsmittelschule abgebrochen, besteht die Möglichkeit, das EFZ Kaufmann im dualen Ausbildungssystem zu erwerben.</p> <p>In diesem Fall muss der betreffende Lernende dem zuständigen Sektionschef innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung der Endresultate (*) per E-Mail seine Absicht mitteilen, die Ausbildung an der Berufsfachschule fortzusetzen.</p> <p><i>(*) = Hierbei handelt es sich nicht um die detaillierte Auflistung der Endnoten, die jedem Kandidaten zugeschickt wird, sondern um die Bekanntgabe von Bestehen oder Nichtbestehen durch Veröffentlichung (via Website oder Aushang der Listen).</i></p> <p>Sofern diese Bedingung erfüllt wird:</p> <p>1. Möglichkeit für Kandidaten, welche das Fach IKA bestanden haben: Der Lernende kann unter folgenden Bedingungen ins 3. Jahr EFZ einsteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Er muss über einen innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens jedoch zu Beginn der Kurse des 3. Lehrjahres unterzeichneten Lehrvertrag mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb (für ein Jahr) verfügen. Wenn er zu Beginn des Schuljahres keinen solchen Vertrag vorweisen kann oder dieser während des Jahres aufgelöst wird, verliert er seine Zulassung zu den Kursen und Qualifikationsverfahren. • Er muss alle Schulfächer des EFZ (ausser IKA) im dualen System wiederholen; der Lernende muss sämtliche Anforderungen des Qualifikationsverfahrens des schulischen und des betrieblichen Teils des EFZ erfüllen. <p>Er kann auch die unten aufgeführte Option wählen, die Kandidaten angeboten wird, die das Fach IKA nicht bestanden haben.</p> <p>2. Möglichkeiten für Kandidaten, welche das Fach IKA nicht bestanden haben: Der Lernende kann darauf verzichten, den Unterricht im Fach IKA noch einmal zu besuchen: Er muss die Abschlussprüfung bei den Qualifikationsverfahren wiederholen. Für die Berechnung der neuen Endnote für das Fach IKA zählen dann die bereits erzielten Schulnoten (Art. 23 Abs. 3 BIVo). In diesem Fall kann ihm die gleiche Option (unter den gleichen Bedingungen) angeboten werden, wie sie dem Kandidaten vorgeschlagen wird, der das Fach IKA bestanden hat (vgl. 6b).</p> <p>oder</p> <p>Der Lernende kann unter folgenden Bedingungen ins 2. Jahr EFZ einsteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Er muss über einen innerhalb der gesetzlichen Fristen unterzeichneten Lehrvertrag mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb (für zwei Jahre) verfügen. • Er gilt als Lernender mit «direkter Aufnahme ins 2. Jahr» und nicht als wiederholender Schüler: somit folgt er dem normalen Lehrplan, wie alle anderen Lernenden auch. Er kann jedoch die Dispensierung von im Rahmen der Qualifikationsverfahren der Handelsmittelschule bestandenen EFZ-Schulfächern beantragen.
	2. Nicht-Bestehen des Qualifikationsverfahrens des EFZ-Teils und/oder des BM-Teils	6c	<p>Der Lernende kann nicht mehr an den Qualifikationsverfahren der Handelsmittelschulen teilnehmen.</p> <p>Letzte Möglichkeit, über das duale System unter den unter 6b beschriebenen Bedingungen das EFZ Kaufmann zu erlangen (Anwendung der Regeln im Falle Abbruchs der Ausbildung an der Handelsmittelschule).</p>

Die vorliegenden Weisungen betreffend die Promotionsbestimmungen und Übertritte von Handelsmittelschulen ins duale System treten auf das Schuljahr 2020/2021 in Kraft. Sie heben die früheren diesbezüglichen Bestimmungen auf und ersetzen sie.

Sitten, 7. Juli 2020



Christophe Darbellay
Staatsrat